



DIE ENTGELTUMWANDLUNG (Freiwillige Versicherung)

Stand: Januar 2019

DIE ENTGELTUMWANDLUNG (Freiwillige Versicherung)

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) bietet Ihnen im Rahmen der Entgeltumwandlung die Möglichkeit, durch eigene Beiträge neben der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente eine Zusatzrente aufzubauen. Hierzu hat die RZVK ein sehr attraktives und kostengünstiges Angebot unter optimaler Ausnutzung aller staatlichen Fördermöglichkeiten entwickelt.

Prinzip der Entgeltumwandlung

Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in Zukunft einen Teil der Bruttobezüge in eine wertgleiche Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Das bedeutet, dass dieser Teil der Bruttobezüge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Es ist zu beachten, dass nur Beiträge aus dem ersten Arbeitsverhältnis in bestimmten Grenzen steuerfrei sind; nicht aber Beiträge aus einem Arbeitsverhältnis, für das Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI erhoben wird.

Zustandekommen: Entgeltumwandlung Antrag

Bei der Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer des Versicherungsverhältnisses; Beschäftigte sind versicherte und unmittelbar selbst rentenberechtigende Personen.

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung. Sie unterzeichnen gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber den Antrag auf Abschluss einer Freiwilligen Versicherung. Mit dem Eingang des Antrags bei der RZVK kommt das Versicherungsverhältnis zustande. Sie erhalten einen Versicherungsschein. Nach jedem Beitragsjahr, in der Regel im Herbst des folgenden Jahres, erhalten Sie eine Mitteilung über Ihre erworbenen Anwartschaften aus der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung.

Beiträge/ Eigenleistung

Grundsätzlich kann Entgelt in unbegrenzter Höhe umgewandelt werden. Ein Umwandlungsbetrag von maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung ist steuerfrei. Wurde Ihre Vereinbarung vor dem 01.01.2005 abgeschlossen, verringert sich dieser Höchstbetrag um Beiträge, die nach § 40b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Maximal 4 % des Umwandlungsbetrags sind sozialversicherungsfrei.

Berechnungsmodell

Die nachfolgende Berechnung soll lediglich das Prinzip der Entgeltumwandlung (EGU) darstellen. Wie sich die Situation im Einzelfall darstellt, lässt sich am besten anhand persönlicher Daten im Rahmen eines individuellen Angebots klären.

Beispiel:

Sie sind 35 Jahre alt, Steuerklasse I, keine Kinderfreibeträge, steuerpflichtiges Bruttoentgelt 30.000 €, Grundlage, Steuertabelle 2016, Bruttoumwandlungsbetrag im Monat 100 €, entspricht 1.200 € jährlich

Jahresbeträge	Ohne EU	Mit EU
Bruttoentgelt	30.000,00 €	28.800,00 €
Steuern bei Steuerklasse I/ohne Kinderfreibeträge.	3.780,00 €	3.505,00 €
Solidaritätszuschlag	207,90 €	192,77 €
Kirchensteuer (pauschal 9 %)	340,20 €	315,45 €
Arbeitnehmerbeiträge zur :		
Rentenversicherung 9,35 %	2.863,25 €	2.751,05 €
Arbeitslosenversicherung 1,50 %	459,35 €	441,35 €
Krankenversicherung 7,30 %	2.572,33 €	2.471,53 €
Pflegeversicherung 1,175 %	359,82 €	345,72 €
Summe der Abzüge	10.582,85 €	10.022,87 €
Nettoentgelt	19.417,15 €	18.777,13 €
Ersparnis an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen		559,98 €
monatliche Ersparnis		46,67 €
selbst finanzierter Beitrag:		640,02 €
monatlicher Beitrag		53,34 €
aktuelle Förderquote (= nicht selbst finanzierter Beitrag):		46 %

Die tatsächliche Steuerersparnis richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen, das der RZVK nicht bekannt ist. Eine genauere Berechnung kann ein Steuerberater oder das zuständige Finanzamt vornehmen. Für die dargestellten Werte kann deshalb keine Garantie übernommen werden.

Vorteile im Rahmen einer Freiwilligen Versicherung

Staatliche Förderung

Diese ergibt sich durch die Ersparnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Versorgung aus einer Hand

Sie erhalten Ihre Rente aus der Freiwilligen Versicherung ohne zusätzlichen Aufwand zusammen mit der vom Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente ausgezahlt.

Freie Beitragsgestaltung

Sie können jederzeit den Beitrag nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen verändern oder die Freiwillige Versicherung auch vollständig beitragsfrei stellen. Eine schriftliche Mitteilung an Ihren Arbeitgeber genügt.

Flexibler Versicherungsschutz

Angepasst an Ihre persönliche Lebenssituation können Sie die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung jeweils zum Ersten des Folgemonats für die Zukunft kostenfrei ein- oder ausschließen.

Keine Gesundheitsprüfung

Bei Einschluss des Erwerbsminderungsrisikos ist eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich!

Keine Provisionszahlung

Bei Abschluss einer Freiwilligen Versicherung werden weder Provisionen noch Abschlussgebühren fällig.

Niedrige Verwaltungskosten

Die RZVK unterhält kein teures Vertriebsnetz, nimmt keine Gewinnausschüttungen an Aktionäre vor, verzichtet auf teure Werbung und verfügt über eine geringere Personalausstattung als andere Großanbieter. Daher sind im Vergleich die Kosten der RZVK außerordentlich gering.

Kostenloser Wechsel zwischen den Förderwegen

Der Wechsel zwischen Riesterförderung und Entgeltumwandlung ist jederzeit möglich.

Hartz IV-Geschützt

Im Fall der Arbeitslosigkeit werden weder das angesparte Altersvorsorgevermögen noch die laufenden Beiträge (bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge) als Vermögen angerechnet.

**Nachteile
im Rahmen einer
Entgeltumwandlung**

Durch die Zahlung der Beiträge aus dem Bruttogehalt verringert sich ein eventueller Anspruch auf Krankengeld, Arbeitslosengeld..., da diese Zahlungen auf Ihrem letzten Bruttogehalt basieren.

Zur gesetzlichen Rentenversicherung werden Beiträge nur aus dem verringerten Bruttoentgelt (rentenversicherungspflichtiges Brutto) gezahlt, wodurch die Steigerung Ihrer Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung etwas geringer ausfällt.

**Absicherung von
Erwerbsminderung**

Die Absicherung von Erwerbsminderung ist nur dann ausgeschlossen, wenn Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente erhalten oder erhalten haben. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird grundsätzlich durch Vorlage des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen. Die Rente beginnt und endet zu demselben Zeitpunkt, zu dem auch die gesetzliche Rente beginnt oder endet.

Absicherung für Hinterbliebene

Die Hinterbliebenenrente beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an ein entsprechender Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe bzw. den Witwer oder die Hinterbliebene bzw. den Hinterbliebenen aus einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft besteht, wenn diese bzw. dieser zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person oder mit der Rentnerin bzw. dem Rentner verheiratet war und ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Tod der Witwe bzw. des Witwers gezahlt. Die Wiederheirat führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

Waisenrente

Nach dem Tod der versicherten Person wird auch an Waisen eine Rente gezahlt, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, längstens jedoch bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen (§ 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 5 Satz 1 EStG).

Verzicht auf Risikoabsicherung

Bei Verzicht auf die Erwerbsminderungs- oder die Hinterbliebenenabsicherung fallen die Altersrente und der verbliebene Versicherungsschutz entsprechend höher aus. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt können zum Ersten des Folgemonats vorgenommen werden. Für die vor dem Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenansprüche bleibt es bei der bisherigen Risikoabsicherung und Rentenhöhe. Durch die Änderung der Risikoabsicherung entstehen Ihnen keinerlei zusätzliche Kosten.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind die Satzung der RZVK und insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente.

Ansprechpartner

Kundenservice Zusatzrenten

 + 49 221 8273-4004

 + 49 221 8273-4005

 RZVK-Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 + 49 221 8273-0